


IM RÖHRICH

Zur Verfügung
vom: 5. März 1980
Az.: 35/405-03-DÖW-BAD DÜRKHEIM/59

Amtsplan

VERFAHRENSVERMERKE:

- 1) AUFSTELLUNG GEMÄSS § 2.1 BBAUG BESCHLOSSEN AM 29.2.1977
- 2) AUSLEGUNG GEMÄSS § 2.5 BBAUG BESCHLOSSEN AM -----
- 3) AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT GE = MÄSS § 2a,6 BBAUG RD.ERL.D.MFW V.30.9.1966 MIN. BL.SP.1295 UND VERF.DER BEZ.REG.VOM 18.5.1967 DURCH AMTSPLAN NR.42 STADT BAD DÜRKHEIM AM 10.11.1977
DIE BETEILIGTEN GEMÄSS § 2.5 BBAUG BENACH = RICHTIGT AM 7.11.1977
BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 24.11.1977
ENDE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 29.12.1977
- 4) BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPRÜFT GEMÄSS § 2a,6 BBAUG ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT AM 26.10.1978
AM 20.12.1978
- 5) PLANÄNDERUNG BESCHLOSSEN AM 26.10.1978
- 6) SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BBAUG AM 26.10.1978
- 7) GENEHMIGUNGSVERMERK:  Umm (Kalbfuß) Stu
Bad Dürkheim, den 30.12.78
Stadtwaltung - DATUM - - DIENSTSIEGEL - - UNTERSCHRIFT -
Bürgermeister
- 8) GENEHMIGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT GEMÄSS § 12 BBAUG RD.ERL.D.MFW V.16.1.1967 MIN. BL.SP.59 DURCH M.1980/11 AM 09.05.80
BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM -----
ENDE NACH MINDESTENS 2 WOCHEN AM -----

BEILAGE

BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 9 (8) BBAUG

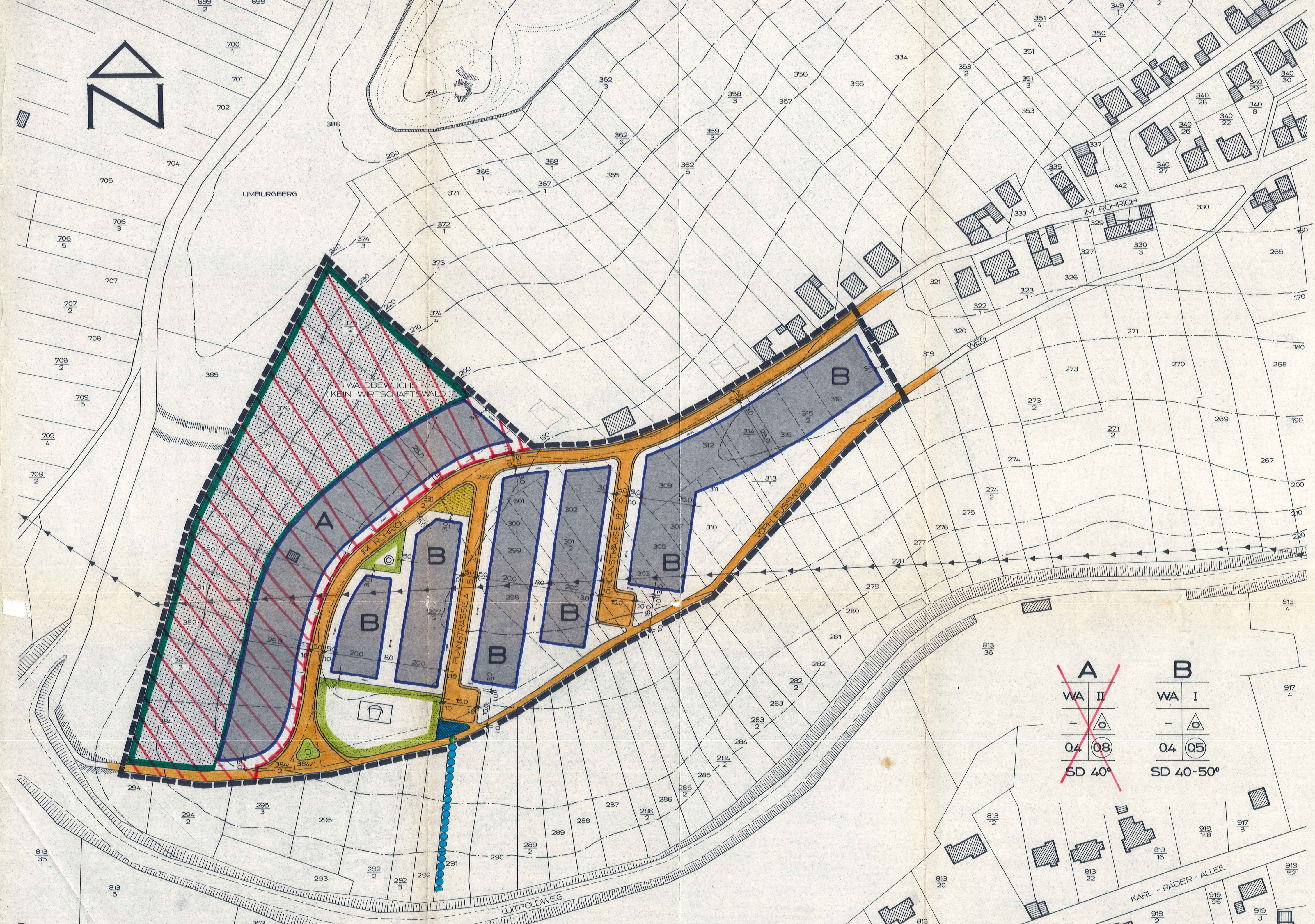
2. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 18. März 1980 Az: 610-1316/BAÜV-9/KZ.
Neustadt a. d. Waldstraße, den 18. März 1980
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



STADTVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
STADTBÄUAMT
Frankfurt
Steinbock
Stadtbaurat



- A, B KENNZEICHNUNG DER PLANGEBIETSTEILE MIT UNTERSCHIEDLICHEN FESTSETZUNGEN
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet GEM. § 4 BAUNVO
- △ OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE GEM. § 23.3 BAUNVO
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, VERKEHRSFLÄCHEN, FUSSWEGE GEM. § 9.1.3 BBAUG
- I, II 1 BZW. 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZU LÄSSIG.
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL GEMÄSS § 17 ABS. 1 BAUNVO
- 05 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEMÄSS § 17 ABS. 1 BAUNVO
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 9 ABS. 7 BBAUG
- VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - - AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- || PARALLEL
- ⊥ RECHTWINKELIG
- ⊕ MASSE
- SD 40-50° SATTELDÄCHER VON 40-50° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG
- ← ELEKTRISCHE FREILEITUNG
- ▨ BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE
- FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
- KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)
- BRUNNEN
- DENKMAL
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN GEMÄSS § 9 ABS. 12 BBAUG
- SANDFANG
- ÜBERLAUFLEITUNG MARTIN-BUTZER-STRASSE
- VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE GEMÄSS § 9 ABS. 1.10 BBAUG (WALDBEWUCHS - KEIN WIRTSCHAFTSWALD)
- HÖHENLINIEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN
- 1.1 IN DEN PLANGEBIETSTEILEN DES WA SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- 1.2 ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN GESCHOSSE, DIE NACH LANDESRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN (LBAU) VOLLGESCHOSSE SIND ODER AUF IHRE ZAHL ANGERECHNET WERDEN.
- 1.3 AUSNAHMSWEISE SIND AUF DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ANZURECHNEN (§ 17 ABS. 5 BAUNVO); IM PLANGEBIETSTEIL A - UNTERGESCHOSSE, DIE IM MITTEL MEHR ALS 75 CM ÜBER DIE GELÄNDEOBERFLÄCHE HINAUS RAGEN.
- 1.4 ÜBERBAUBARE FLÄCHEN - NEBENANLAGEN ÜBERDACHTE STELLPLATZE, GARAGEN UND SONSTIGE GEBAUDE OHNE AUFENTHALTSRÄUME IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NICHT ZUGELASSEN. FÜR DIE ÜBERDACHTEN STELLPLATZE UND GARAGEN IST IM PLANGEBIETSTEIL A AUSNAHMSWEISE EIN ABSTAND VON 1 M, IM PLANGEBIETSTEIL B JEDOCH VON MINDESTENS 6 M VON DER STRASSENSEITIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE EINZUHALTEN.
- 1.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN SIE SIND PARALLEL ZU EINER DER VORGEGEHENEN, NEUZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND TRAUFEITIG ZUR ERSCHLIESSUNGSANLAGE ANZUORDNEN.
- 1.6 IM PLANGEBIETSTEIL B DARF DIE ERDGESCHOSSFUSSBO DEN OBERKANTE HÖCHSTENS 1,19 METER ÜBER OBERKANTE DES NATÜRLICHEN GELÄNDES LIEGEN. ALS MESSPUNKT IST DIE MITTE DER BAUGRUNDSTÜCKSBREITE AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE FESTZULEGEN. AUSNAHMEN KÖNNEN BEI GEFÄLLE ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN IM EINZELFALL GEWÄHRT WERDEN.
- 1.7 DIE GRUNDSTÜCKE SIND MIT EINER AUF EINANDER ABGESTIMMTEN EINFRIEDIGUNG EINZUZÄUNEN. ZULÄSSIG SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ (SCHERENZÄUN) ODER SCHMIEDEISEN MIT MASSIVEN SOCKEL UND PFELERN AUS SICHTBETON BZW. BRUCHSTEIN. DIE VERWENDUNG VON ROHRGELÄNDER, MASCHENDRAHT, SCHILFMATTEN OÄ. MATTE MATERIAL IST UNZULÄSSIG. ERFORDERLICHE STÜTZMAUERN SIND IN SICHTBETON BZW. BRUCHSTEIN AUSZUFÜHREN.
2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
- 2.1 IM PLANGEBIETSTEIL A SIND KNIESTÖCKE NICHT ZULÄSSIG. IM PLANGEBIETSTEIL B SIND KNIESTÖCKE BIS ZU EINER HÖHE VON 75 CM, GEMESSEN VON OBERKANTE ROHDECKE, ERLAUBT.
- 2.2 DACHGAUPEN SIND AUF MAXIMAL HALBE TRAUFLÄNGE ZULÄSSIG.
- 2.3 DACHGESTALTUNG DER NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLATZE BEI ERRICHTUNG IM SEITLICHEN GRENZABSTAND SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

A		B	
WA II	△	WA I	△
0.4	08	0.4	05
SD 40°		SD 40-50°	